

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Der Gemeinderat Rochau hat auf Grundlage des § 5 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA auf seiner Sitzung am 13.04.2022 beschlossen, dass die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Rochau am

Sonntag, dem 18.09.2022 (Wahltag)

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Wahlzeit)

stattfindet.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am

Sonntag, dem 09. Oktober 2022 (Wahltag)

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Wahlzeit)

statt.

Gemäß § 38a Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, so haben sie nach § 38a Absatz 2 KWO LSA mit der Bewerbung gegenüber der Gemeinde eine entsprechende Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b (KWO LSA) vorzulegen.

Goldbeck, den 15.07.2022



S. Kuhlmann

Wahlleiterin

Ausgegangen am: 15.07.2022.....Abgenommen am:.....

Bitte Aushänge dann an das Wahlamt zurück!